



## Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 20.07.2023 (GVBl. S. 582) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf vom 16.05.2014 (und der Neufassung vom 01.01.2024) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.12.2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Roßdorf folgende

### **Gebührenordnung**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf (Friedhofsatzung), in der jeweils gültigen Fassung, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

##### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, der Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.



## Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf

### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### Umbettungen

Gebühren für Umbettungen werden erhoben, wenn sie durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden.

### § 6

#### Umsatzsteuer

Sollte eine Gebühr durch eine gesetzliche Pflicht (insbesondere § 2 b Umsatzsteuergesetz) umsatzsteuerpflichtig werden, so ist die Gebühr zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Roßdorf in der Fassung vom 01.04.2020 außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Roßdorf, den 18. Dezember 2023  
Für den Gemeindevorstand

Norman Zimmermann, Bürgermeister



## Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf, durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom 21. Dezember 2023 öffentlich bekannt gemacht.

Roßdorf, den 22. Dezember 2023  
Für den Gemeindevorstand

Norman Zimmermann, Bürgermeister



## Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf

### Anlage Gebührenverzeichnis

#### II. Gebühren

#### EURO

#### 1 Bestattungsgebühren

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.1 | Nutzung der Trauerhalle   | 350,00   |
| 1.2 | Nutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag  | 175,00   |
| 1.3 | Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an mit Gestellung von Sargträgern  | 1.950,00 |
| 1.4 | Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an ohne Gestellung von Sargträgern | 1.650,00 |
| 1.5 | Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren mit Gestellung von Sargträgern                               | 1.250,00 |
| 1.6 | Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren ohne Gestellung von Sargträgern                              | 1.100,00 |
| 1.7 | Beisetzung von Aschenresten im Urnenhain  | 350,00   |
| 1.8 | Beisetzung von Aschenresten in einem Erdgrab  | 500,00   |
| 1.9 | Beisetzung von Sternenkindern in einem vorhandenen Erdgrab  | 75,00    |

#### 2 Umbettung und Ausgrabung

- |     |  |        |
|-----|--|--------|
| 2.1 | Umbettung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an tatsächlicher Aufwand |        |
| 2.2 | Umbettung der Leiche eines Kindes unter 10 Jahren tatsächlicher Aufwand                                |        |
| 2.3 | Umbettung einer Aschurne innerhalb der Gemeinde  | 550,00 |
| 2.4 | Umbettung einer Aschurne (Urnennische) in eine andere Stadt / Gemeinde                                 | 275,00 |
| 2.5 | Umbettung einer Aschurne (Erdgrab) innerhalb der Gemeinde  | 830,00 |
| 2.6 | Umbettung einer Aschurne (Erdgrab) in eine andere Stadt / Gemeinde                                     | 410,00 |



## Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf

### 3 Grabnutzung

3.1	Wahlgrab je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.100,00	
3.1.1	Verlängerung pro Jahr	70,00	
3.2	Reihengrab (ab 10 Jahren) (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.300,00	
3.3	Kindergrab (bis 10 Jahren) (Nutzungszeit 20 Jahre)	700,00	
3.3.1	Verlängerung pro Jahr	35,00	
3.4	Urnengrab (für max. 4 Urnen) (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.500,00	
3.4.1	Verlängerung pro Jahr	125,00	
3.5	Urnennische (zwei Grabstellen, Nutzungszeit 20 Jahre)	1.500,00	
3.5.1	Verlängerung pro Jahr	75,00	
3.6	Anonymes Wiesengrab für Aschenreste	900,00	
3.7	Baumgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.200,00	
3.8	Grabnutzungsrecht für ein Sternenkindergrab	0,00	

### 4 Verwaltungsgebühren

Ausfertigung einer Graburkunde	30,00
Zulassung Erdbestattung	30,00
Zulassung Feuerbestattung	30,00

### 5 Grabräumung / Beseitigung von Aschenresten

5.1	Beseitigung Grabstein Wahlgrab je Grabstelle	350,00
5.2	Beseitigung Grabstein Reihengrab	300,00
5.3.	Beseitigung Grabstein Kindergrab	125,00
5.4	Beseitigung von Aschenresten	150,00



## Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf

- |     |  |        |
|-----|--|--------|
| 5.5 | Beseitigung von Grabeinfassungen<br>Wahlgrab je Grabstelle   | 200,00 |
| 5.6 | Beseitigung von Grabeinfassungen<br>Reihengrab   | 175,00 |
| 5.7 | Beseitigung von Grabeinfassungen<br>Kindergrab   | 75,00  |
| 5.8 | Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk,<br>oder Gewächs   | 150,00 |
| 5.9 | Benutzung von Bauschuttcontainern<br>je Grabstätte   | 75,00  |
| 6   | Sonstige Leistungen  |        |
| 6.1 | Alle weiteren, nicht in der Satzung aufgeführten Leistungen werden nach Zeitaufwand zum Stundensatz, der in der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Roßdorf oder dem Hessischen Verwaltungskostengesetz, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Gebühren abgerechnet. |        |